

Bericht**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung****– Drucksachen 19/28902, 19/29637, 19/29997 Nr. 1.13, 19/30489 –****Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der
Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften
(Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG)****Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Dr. André Berghegger,
Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und
Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, insbesondere den Gesetzgebungsbedarf umzusetzen, der die Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer auf eine verfassungsrechtlich gebotene, aktuellere Datengrundlage stellt, als sie zum Zeitpunkt des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) vorlag, und der sich aufgrund in letzter Zeit ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer ergeben hat.

Durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2021 in § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zugunsten von Ländern und Gemeinden und zulasten des Bundes wird der Bund den Länder- und Gemeindeanteil an der Finanzierung des im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 festgelegten Kinderbonus 2021 übernehmen.

Der Finanzausschuss als federführender Ausschuss hat die Änderung des Gesetzentwurfs empfohlen. Zum einen geht es um die vereinbarte vollständige Bundesübernahme der Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden, die aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 resultierte und die, insbesondere wegen der erst in diesem Jahr kassenwirksam gewordenen Mindereinnahmen, bisher nur teilweise erfolgt war. Zum anderen soll die im Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ vorgesehene Änderung der Umsatzsteuerverteilung umgesetzt werden, um den zusätzlichen Lasten der Haushalte der Länder, die ihnen aus der Umsetzung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehen, Rechnung zu tragen.

Schließlich dient die Anpassung der Begriffsdefinition „verbundene Unternehmen“ im Forschungszulagengesetz der Rechtsklarheit. Es ist beabsichtigt, ein gesondertes Feststellungsverfahren einzuführen, wenn das für den Antrag auf Forschungszulage zuständige Finanzamt nicht auch für den Betrieb zuständig ist.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erstattung des Länder- und Gemeindeanteils an der Finanzierung des Kinderbonus führen beim Bund im Jahr 2021 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 1.231 Mio. Euro sowie zu Steuermehreinnahmen im Jahr 2021 bei den Ländern in Höhe von 910 Mio. Euro und bei den Gemeinden in Höhe von 321 Mio. Euro.

Die Erstattung noch ausstehender Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 führen beim Bund im Jahr 2021 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 3.730 Mio. Euro sowie zu Steuermehreinnahmen im Jahr 2021 bei den Ländern in Höhe von 3.572 Mio. Euro und bei den Gemeinden in Höhe von 158 Mio. Euro.

Die Unterstützung der Länder beim Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ führt beim Bund zu Steuermindereinnahmen im Jahr 2021 in Höhe von 430 Mio. Euro und im Jahr 2022 in Höhe von 860 Mio. Euro sowie zu Steuermehreinnahmen bei den Ländern im Jahr 2021 in Höhe von 430 Mio. Euro und im Jahr 2022 in Höhe von 860 Mio. Euro.

Insgesamt führen die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung durch die Änderungen von § 1 FAG beim Bund im Jahr 2021 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 5.391 Mio. Euro sowie zu Steuermehreinnahmen im Jahr 2021 bei den Ländern in Höhe von 4.912 Mio. Euro und bei den Gemeinden in Höhe von 479 Mio. Euro. Im Jahr 2022 führen diese Änderungen beim Bund zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 860 Mio. Euro sowie zu Steuermehreinnahmen im Jahr 2022 bei den Ländern in Höhe von 860 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich geringfügige Einsparungen durch die Änderungen des Forschungszulagengesetzes aufgrund des Wegfalls der Belegübersendung.

Durch die Erweiterung der Anzeigeverpflichtung nach § 19 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) auf § 15 Absatz 2, 3 und 5 GrStG entsteht ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen des Forschungszulagengesetzes führen zu geringfügigem, nicht quantifizierbarem Minderaufwand in den Finanzämtern. Darüber hinaus entstehen dem Bund, den Ländern und den Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Dennis Rohde

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Birgit Malsack-Winkemann

Berichterstatterin

Christoph Meyer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

